

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/betriebsrentenstaerkungsgesetz-bundesrat-nimmt-zum-regierungsentwurf-stellung.html>

10.02.2017

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

Betriebsrentenstärkungsgesetz: Bundesrat nimmt zum Regierungsentwurf Stellung

Aktuell:

- Der Bundestag verabschiedete am 01.06.2017 das Gesetz, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Der Bundesrat hat im Rahmen seiner, am 10.02.2017 verabschiedeten Stellung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze einige Änderungen für das weitere Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagen. Darunter sind auch Änderungen der steuerlichen Regelungen.

Hintergrund

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, eine hohe Abdeckung der betrieblichen Altersversorgung und ein höheres Versorgungsniveau der Beschäftigten durch kapitalgedeckte Zusatzrenten zu erreichen. Dabei im Fokus sind insbesondere kleine Betriebe sowie Beschäftigte mit niedrigem Einkommen. Das Ziel erreicht werden soll mit den Regelungen des am 21.12.2016 vom Bundeskabinett verabschiedeten Regierungsentwurfes für ein Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (siehe [Deloitte Tax-News](#)).

Zum Regierungsentwurf hat der Bundesrat am 10.02.2017 Stellung genommen.

Stellungnahme des Bundesrates

Im Bereich der Einkommen- und Lohnsteuer sieht die Stellungnahme des Bundesrates folgende Punkte vor:

- Im Zuge der Anhebung der Grundzulage für die Riesterrente von 154 Euro auf 165 Euro sollte auch der in § 10a Satz 1 EStG geregelte Höchstbetrag für den alternativen Abzug der Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben von 2.100 Euro auf 2.250 Euro angehoben werden.
- Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte grundsätzlich geprüft werden, ob eine deutlichere Anhebung und eine Dynamisierung der Riester-Zulage erfolgen kann.
- Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte auch geprüft werden, ob zur Vermeidung von Gestaltungen für den BAV-Förderbetrag nach § 100 Abs. 2 EStG-E im Rahmen der Zusätzlichkeitsbetrachtung auf das Referenzjahr 2016 (Regierungsentwurf 2017) abgestellt werden kann.
- Die vom Wirtschaftsausschuss in seiner Empfehlung für die Stellungnahme angeregte Prüfung einer Absenkung des steuerlichen Rechnungszinses von sechs Prozent für die Bewertung von Pensionsrückstellungen fand nicht die Mehrheit des Plenums des Bundesrates und wurde damit nicht in die Stellungnahme aufgenommen.

Weiteres Vorgehen

Die Bundesregierung wird sich kurzfristig zur Stellungnahme des Bundesrates äußern. Die erste Lesung im Bundestag ist geplant für den 09.03.2017.

Fundstelle

Bundesrat, Stellungnahme, [BR-Drs. 780/16 \(B\)](#)

Ihr Ansprechpartner

Dietmar Gegusch
Director - Tax Politics
dgegusch@deloitte.de
Tel.: 0211 8772-3826

Torsten Reich

Counsel - Insurance Law

treich@deloitte.de

Tel.: +49 30 2546 85795

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.